

S a t z u n g
über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime
der Gemeinde Möhnesee
vom 16.3.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 07.03.1990 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Gemeinde Möhnesee unterhält Übergangsheime in der Rechtsform nichtrechtsfähiger Anstalten zur

1. vorläufigen Unterbringung von
 - a) Aussiedlern und diesen gleichgestellten Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) Flüchtlingen (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung) und
 - c) Zuwanderern deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert oder im Wege des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen und auf das Land NW verteilt wurden;
2. vorläufigen wohnungsmäßigen Versorgung von
 - a) Ausländern im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22.07.1980 (BGBl. 1 S. 1075),
 - b) Ausländern, die nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. 1 S. 353) in der derzeit geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aus völkerrechtlichen, politischen oder menschlichen Gründen gestattet wurde und
 - c) sonstigen Ausländern, deren Aufnahme und Unterbringung im öffentlichen Interesse erforderlich sind und die durch Rechtsverordnung der Landesregierung ausländischen Flüchtlingen gleichgestellt sind;
3. vorläufigen Unterbringung von Ausländern, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylantrag) gestellt haben (asylbegehrende Ausländer).

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, dessen Einzelheiten in der Benutzungsordnung geregelt sind.
2. Die Benutzung ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Benutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
3. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetermin und endet
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
 3. durch Verzicht.
4. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Gemeinde Möhnesee schriftlich erklärt wird.
5. Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig,
 - a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt,
 - b) wenn der Benutzer eine ihm angebotene anderweitige zumutbare Unterbringung nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - c) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
 - d) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Monate nicht benutzt hat,
 - e) wenn der Benutzer wiederholt in grober Form gegen die Hausordnung verstoßen hat,
 - f) in besonderen Einzelfällen, hierüber entscheidet der Gemeindedirektor.
6. Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel der Gemeinde Möhnesee zu übergeben.

Der Benutzer ist weiterhin verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes Mobiliar oder sonstige, in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem Übergangsheim zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden das Mobiliar und alle sonstigen lagerfähigen Gegenstände auf Kosten des Benutzers von der Gemeinde Möhnesee gelagert. Die Gemeinde haftet für die bei der Einlagerung entstandenen Schäden nur dann, wenn diese von einem Beauftragten verursacht wurden und ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.

Über die eingelagerten Sachen wird ein Verzeichnis aufgestellt, das von 2 Dienstkräften der Gemeinde unterschrieben wird.

Unterläßt es der Verfügungsberechtigte nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung, die eingelagerten Sachen abzuholen, werden sie öffentlich versteigert. Ist die Aufforderung nicht zustellbar, ist die Versteigerung mit Ablauf des 2. auf den erfolglosen Zustellversuch folgenden Monats zulässig.

Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Benutzer auszuführen, soweit sein Aufenthaltsort bekannt ist. Erscheint die öffentliche Versteigerung unergiebig, wird über die Sachen nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren nach Maßgabe gesondert erlassener Gebührensatzungen erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 17.05.1989 in Kraft.